

17.02.2009

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3074 vom 14. Januar 2009
der Abgeordneten Stefanie Wiegand SPD
Drucksache 14/8314

Geplanter Ersatzneubau als 380 kV-Hochspannungsleitung von Wesel bis Meppen

Die Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie hat die Kleine Anfrage 3074 mit Schreiben vom 13. Februar 2009 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Bauen und wohnen und dem Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der Energiekonzern RWE plant den Ersatzneubau der vorhandenen 220 kV-Hochspannungsfreileitung als deutlich verstärkte 380 kV-Hochspannungsfreileitung auf der oben genannten Linienverbindung. Dabei hat auf nordrhein-westfälischem Gebiet die Nutzung der vorhandenen Trasse den Vorrang vor der völligen Neuplanung. Dieses Vorhaben hat zu kritischen Diskussionen in zahlreichen betroffenen Kommunen geführt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Leitungsbauvorhaben betrifft den Ausbau einer vorhandenen 220 kV-Hochspannungsleitung der RWE Transportnetz Strom GmbH von Diele (Niedersachsen) nach Wesel auf die 380 kV-Ebene. Die Leitung wurde 1928 errichtet und muss im Zuge der Netzverstärkung zur Übertragung des Windstroms aus dem Norden ertüchtigt werden. Auch wenn hierbei höhere Masten mit entsprechendem Schutzstreifen nötig sind, kann größtenteils der vorhandene, teilweise in kommunalen Bauleitplänen dargestellte Trassenraum genutzt werden.

Das Ausbauvorhaben zählt zu den Maßnahmen, die im Rahmen der Referenzstudie der Deutschen Energie Agentur (dena) „Energiewirtschaftliche Planung für die Netzintegration

Datum des Originals: 13.02.2009/Ausgegeben: 20.02.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

von Windenergie in Deutschland an Land und Offshore bis zum Jahr 2020“ als vordringlich ermittelt wurden. Es ist deshalb Gegenstand des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), das voraussichtlich bis Ende März 2009 in Kraft treten soll. Durch dieses Gesetz wird für 24 darin genannte Leitungsbauvorhaben die Bedarfsfrage durch die Entscheidung des Gesetzgebers verbindlich mit Bindungswirkung für das Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren festgestellt, ist dort also keiner Abwägung mehr zugänglich.

1. Welche Optimierung vorhandener Netze ist vorgenommen worden?

Die geplante Leitung soll in das vermaschte Höchstspannungs-Übertragungsnetz integriert werden. Optimierungen dieses Netzes im Übrigen werden von den Übertragungsnetzbetreibern durchgeführt. In der Antwort auf die Kleine Anfrage 2587 (Landtags-Drucksache 14/7217) sind die seinerzeit anhängigen oder absehbaren Verfahren zur Genehmigung von Hochspannungsfreileitungen, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, dargestellt worden. Darüber hinaus führen die Netzbetreiber ständig Anpassungen an den Stand der Technik, Erneuerungen, Reparaturen und andere Optimierungsmaßnahmen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle durch, die keiner Genehmigung bedürfen.

2. An welchen Stellen sind Erdverkabelungen vorgesehen?

Der Entwurf des EnLAG enthält eine Regelung zur Erprobung von Erdverkabelungen im Höchstspannungsbereich. Es sind vier Leitungsbauvorhaben ausgewählt (darunter die Leitung Diele – Wesel), bei denen zu Testzwecken auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten (mind. 3 km) und in einem Abstand von weniger als 400 m zu Wohngebieten oder weniger als 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich auch Erdverkabelungen durch Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes genehmigt werden können. Da das EnLAG noch nicht in Kraft getreten ist, hat RWE die Detailplanungen einstweilen zurückgestellt. Konkretisierungen der Leitungsführung und die Festlegung von Kabelabschnitten erfolgen in dem noch zu beantragenden Planfeststellungsverfahren.

3. Reichen die vorhandenen Abstände für die verstärkte Hochspannungsfreileitung insbesondere im Außenbereich aus?

Diese Frage kann erst nach endgültiger Festlegung der Leitungstrasse im Planfeststellungsverfahren geklärt werden. Nach derzeitiger Planung soll überwiegend der vorhandene Trassenraum genutzt werden, wobei die durch das Regelwerk vorgegebenen Abstände einzuhalten sind.

4. Wie werden „sensible Bereiche“ definiert?“

Nachdem dieser Begriff in der Fragestellung im Übrigen nicht angesprochen wird, bleibt unklar, worauf sich die Sensibilität bezieht. Je nach Schutzgutrichtung sind unterschiedliche „sensible Bereiche“ denkbar, die jeweils differenzierte Kriterien zu erfüllen haben werden.

5. Was ist für den Schutz von Mensch, Landschaft und Umwelt vorgesehen?

Für das Vorhaben ist ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. EnWG durchzuführen. Es dient dazu, alle von einem Vorhaben betroffenen privaten und öffentlichen Belange zu ermitteln, zu bewerten und in der abschließenden Entscheidung gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen. In immissionsschutzrechtlicher Hinsicht sind für den Bau von Hochspannungsfreileitungen die Vorgaben der 26. BImSchV maßgeblich. Die dort festgelegten Grenzwerte entsprechen dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung und sind einzuhalten (vgl. Antwort auf die Kleine Anfrage 2587). Die Auswirkungen des Leitungsbaus auf Landschaft und Umwelt werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gutachtlich untersucht werden. In dem Verfahren ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen.